Beitragsordnung des Stadtsportbundes Brandenburg an der Havel e.V.
(beschlossen vom Stadtsporttag am 10.04.2014)

Gemäß § 14 der Satzung erhebt der Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. (SSB) einen Beitrag von seinen Mitgliedern. Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke.

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitgliederbestandserhebung per 01.01. eines jeden Jahres bildet die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 01. Januar in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist folgender Jahresbeitrag zu entrichten:

   - Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 €
   - Erwachsene 1,00 €

   Änderungen im Bestand der Mitgliedererhebung werden im jeweils laufenden Geschäftsjahr nicht berücksichtigt.

3. Vereine, die bis zum 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag.

4. Der SSB stellt den bei ihm erfassten Vereinen den abzuführenden Beitrag in Rechnung. Diese, überweisen den Jahresbeitrag bis zum 30.06. des Beitragsjahres bzw. bis zu vier Wochen nach Neuaufnahme an den SSB.

5. Vereine, die den Zahlungstermin um vier Wochen überschritten haben, erhalten eine Zahlungserinnerung. Beitragsaußenstände nach acht Wochen werden mit einer Mahngebühr von fünf Euro eingefordert. Bei Härtefällen können auf Grund schriftlicher Anträge an den Vorstand Ausnahmen zugelassen werden.

6. Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihrer Zahlungspflicht bis zum 30.09. des Beitragsjahres nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach dem 30.09. erfolgt automatisch und ist dem Mitglied bis zum 31.10. schriftlich mitzuteilen. Beschwerde dagegen ist bis zum 30.11. (Poststempel) bei der Beschwerdekommission geltend zu machen. Die Beschwerdekommission prüft den Vorgang und gibt dem Vorstand gegebenenfalls Empfehlungen zur Korrektur des Vorganges auf der Grundlage der geltenden Beitragsordnung. Gibt es keine zwingenden Gründe, die für Fortbestehen der Mitgliedschaft sprechen, so ist die Löschung der Mitgliedschaft endgültig. Gibt es widersprüchliche Auffassungen zwischen der Beschwerdekommission und dem Vorstand, so trifft hierüber der nächste Stadtsporttag oder die nächste Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.

7. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.